

## Kundmachungen

## Sonstiges

### Flächen- widmungspläne

keine

### Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

### Ansuchen

keine

### Ermittelte Bewilligung

keine

### Bebauungspläne

### Einleitungen

keine

### Beschlüsse und Bausperren

keine

### Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/23171/2001/5

Salzburg, 13. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung sowie Abänderung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes – VAP 2000 (MGO-Novelle 2002)**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 beschlossen:

"Gemäß § 33 Abs. 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr.47/1966, zuletzt abgeändert durch LGBl.Nr.5/1998, wird die

### **Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO**

(Beschuß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, zuletzt geändert durch Beschuß des Gemeinderates vom 4. Juli 2001, Amtsblatt Nr. 17/2001 samt Druckfehlerberichtigung Nr. 20/2001), sowohl hinsichtlich der **Geschäftsordnung** als auch betreffend den **Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2000** (Anhang zu § 3 Abs. 7, insoweit in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 25/1999, S 6 ff, dieser zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschuß vom 7. Februar 2001, Amtsblatt Nr. 3/2001, S 7), wie folgt abgeändert (**MGO-Novelle 2002**):

1. In der **Geschäftsordnung** des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO) wird im **§ 40 Abs. 5** der Ausdruck "des Hilfsamtes" durch den Ausdruck "der Magistratsdirektion" ersetzt.

2. Der **Anhang zu § 3 Abs. 7 MGO (Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2000)** wird wie folgt abgeändert:

2.1. Im Aufgabenbereich "**Magistratsdirektor (MD)**" wird hinsichtlich des **Wahl- und Einwohneramtes (MD/07)** die Bezeichnung und der Aufgabenkatalog wie folgt neu gefaßt:

**"Wahl- und Meldeamt (MD/07)**

Führung der Einwohnerevidenz und der Wählerevidenz.

Abwicklung von allgemeinen Wahlen sowie Mitwirkung bei Wahlen zu gesetzlichen Interessensvertretungen.

Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen udgl.

Verfahren zur Erfassung von Personen im Sinne des Geschworenen- und Schöffengesetzes.

Mitwirkung bei der Erfassung der Wehrpflichtigen.

Ausstellung von Bestätigungen an Einwohner aus besonderen Anlässen (zB zur Vorlage an Versicherungen).

Angelegenheiten als Meldebehörde.

Erhebungsstelle für alle nicht von den Dienststellen gesondert vorzunehmenden Erhebungen."

2.2. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung (1)** erfolgen folgende Abänderungen:

a) Im Aufgabenkatalog der **Abteilungsleitung (1/00)** entfällt der Ausdruck "Güterbeförderungsgesetz hinsichtlich Ausstellung von Werkverkehrskarten und Ausweisen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr.;"

b) im Aufgabenkatalog des **Gewerbeamtes (1/02)** entfällt der Ausdruck "Angelegenheiten des Marken- und Musterschutzes.;"

c) im Aufgabenkatalog des **Gesundheitsamtes (1/04)** wird der Ausdruck "Suchtgiftgesetz" durch den Ausdruck "Suchtmittelgesetz" ersetzt.

2.3. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 3 – Wohlfahrtsverwaltung** erfolgen folgende Änderungen:

a) Im Aufgabenkatalog des **Sozialamtes (3/01)**

aa) wird der Ausdruck "des Behinderten- und Blindenwesens" durch den Ausdruck "des Behindertenwesens" ersetzt;

bb) entfällt der Ausdruck "Kriegsopfer- und Opferfürsorge."

b) im Aufgabenkatalog des **Stadtjugendamtes (3/02)**

wird der Ausdruck "Gewährung von Leistungen auf Grund des Sozialhilfegesetzes im Rahmen der Jugendwohlfahrtspflege" durch den Ausdruck "Gewährung von Leistungen im Rahmen der Jugendwohlfahrtspflege" ersetzt.

2.4. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 6 – Bauverwaltung (6)** erfolgen folgende Abänderungen:

a) Der Aufgabenkatalog des **Hochbauamtes (6/03)** wird wie folgt neu gefaßt:

"Hinsichtlich sämtlicher städtischer Bauten und baulichen Maßnahmen, insbesondere auch des Schlosses Mirabell und des Schlosses Hellbrunn, der Bürgerspitals-, St.-Erhards-, St.-Sebastians-Kirche, des St.-Sebastians-Friedhofes einschließlich der Kunstgüter, soweit es sich nicht um Bauten handelt, die in die Zuständigkeit der Abteilungen 7 und 10 fallen (sollen):

Planung und Projektierung, Ausschreibung und Vorbereitung der Vergabe, Bauleitung und Bauabrechnung aller städtischen baulichen Maßnahmen (einschließlich der Ersteinrichtung), bauliche Ausführung; Instandhaltung (bauliche Betreuung), einschließlich der Instandhaltung der Sanitäranlagen.

Beratung betreffend bauliche Betreuung bezüglich Museum C.A.

Beratung bei großen baulichen Investitionen betreffend Landestheater (samt Kammerspiele und Theaterwerkstätten).

Errichtung und Instandhaltung von öffentlichen Brunnenanlagen und Denkmälern.

Führung der Gebäudepläne.;"

b) der Aufgabenkatalog des **Maschinenamtes (6/05)** wird hinsichtlich des dem eingegliederten Betriebszweig vorangehenden Teiles wie folgt neu gefaßt:

"Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung, der Anstrahlung von Denkmälern und Brunnen sowie der Einrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung, die einen elektrischen Anschluß benötigen; Herstellung von Zuleitungen zu Parkscheinautomaten.

Betrieb und Instandhaltung der städtischen Fernsprech-, Funk- und Feuermeldeanlagen.

Planung und Projektierung, Ausschreibung und Vorbereitung der Vergabe, Bauleitung und Bauabrechnung aller haustechnischen Anlagen bei städtischen Bauführungen; Instandhaltung der Heizungsanlagen, ausgenommen bei Bauten, die in die Zuständigkeit der Abteilung 7 fallen; Instandhaltung der Elektroanlagen insoweit nicht ein in die Zuständigkeit der Abteilungen 7 und 10 fallender Bau vorliegt.

Anlagentechnische Betreuung der im Eigentum der Stadt stehenden Kirchen sowie der Wasserkünste und des Schloßbesitzes Hellbrunn.

Anlagentechnische Beratung betreffend Landestheater (samt Kammerspiele und Theaterwerkstätten) und Museum C.A.

Energieverrechnung und Verbrauchsüberwachung sowie Verrechnung der Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie der Fernsprechgebühren; Verrechnung der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren für öffentliche Brunnen.

Anliegerleistungsgesetz hinsichtlich öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen."

2.5. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 7 – Betriebsverwaltung (7)** erfolgen folgende Änderungen:

Im Aufgabenkatalog der **Erholungsbetriebe und Kühlhaus (7/01)** wird der Ausdruck "Betrieb der städtischen Frei- und Wannens- und Brausebäder, soweit sie nicht den Kurhausbetrieben eingegliedert sind;" durch den Ausdruck "Betrieb der städtischen Freibäder;" ersetzt.

2.6. Im Aufgabenbereich der **Abteilung 8 – Finanzverwaltung (8)** erfolgen folgende Abänderungen:

a) Im Aufgabenkatalog der **Abteilungsleitung (8/00)** wird in der Wortfolge "Abgabenstrafverfahren, soweit nicht das Parkgebührenamt zuständig ist", der Ausdruck "Parkgebührenamt" durch den Ausdruck "Stadtsteueramt" ersetzt;

b) das an letzter Stelle angeführte **Parkgebührenamt (8/05)** entfällt (Überschrift samt Aufgabenkatalog) und wird der Aufgabenkatalog des **Stadtsteueramtes (8/03)** wie folgt neu gefaßt:

"Festsetzung der Gemeindeabgaben (ausgenommen die in die Zuständigkeit der Abteilung 6 fallenden Anliegerleistungen und die Gemeindeverwaltungsabgaben) und derjenigen Abgaben, zu deren Einhebung die Gemeinde für andere Körperschaften gesetzlich verpflichtet ist.

Behandlung von Rechtshilfeersuchen in abgabenrechtlichen Angelegenheiten.

Überwachung der Einhaltung aller maßgeblichen abgabenrechtlichen Vorschriften; Vornahme von Buch- und Betriebsprüfungen; Kartenkontrollen; Kontrollerhebungen bei anderen Behörden und Körperschaften und Amtshilfe für diese.

Entscheidung über Rechtsmittel gegen Abgabenvorschreibungen nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Vorschriften.

Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) sowie Abschreibung (Löschung und Nachsicht) hinsichtlich solcher Abgaben; Abgabenermäßigungen.

Handhabung des Parkgebührengesetzes (wie Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, Überwachung,

Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren); Betreuung der Parkscheinautomaten bezüglich Münzkassetten und Nachfüllung."

3. Dieser Beschluß tritt **mit 1. Jänner 2002** in Kraft, hinsichtlich der Angelegenheiten als **Meldebehörde** jedoch erst **mit 1. März 2002**.

Der Bürgermeister:  
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/01/49056/2001/002

Salzburg, 26. November 2001

**Betrifft:**

**Museum der Moderne auf dem Mönchsberg, Monikapforte; Bau einer Umfahrungsstraße**

### Kundmachung

Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Bau des Museums der Moderne auf dem Mönchsberg im Bereich der sog. Monikapforte die Zufahrtsstraße zu verlegen sowie eine Brücke über einen Befestigungsgraben zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

STADT:LEBEN  
Veranstaltungskalender  
8072-2357

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/01/20381/2001/12

Salzburg, 26. November 2001

**Betrifft:**

**Steuerterminkalender Jänner 2002**

**Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2002**

15. Ortstaxe u. bes. Fonds-  
beitrag gem. Sbg.  
Fremdenverkehrsgesetz für November 2001

Kommunalsteuer für Dezember 2001

31. Hundesteuer für 2002

Für den Bürgermeister:  
Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/05/50737/2001/002

Salzburg, 12. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg;  
Abänderung, 16. Novelle**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2001, wird abgeändert wie folgt:

1.) Die §§ 1 bis 9 (jeweils samt Überschriften) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„ Abgabenausschreibung und Bestimmung des  
abgabepflichtigen Gebietes

§ 1

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (im folgenden als Parkgebührengesetz bezeichnet), LGBl. Nr. 28/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2001, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten, für Werktage von Montag bis Freitag erlassenen Kurzparkzonen bzw. Teilen von solchen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (im folgenden kurz „Fahrzeuge“) nach Maßgabe der Bestimmungen des Parkgebührengesetzes von 9 bis 19 Uhr eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten ist:

- a) Der Teil der Kurzparkzone „Innenstadt-Riedenburg-Lehen-Süd“, der im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 1** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ als gebührenpflichtig dargestellt ist;
- b) der Teil der Kurzparkzone „Schallmoos“, der im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 2** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ als gebührenpflichtig dargestellt ist;
- c) die Kurzparkzone „Elisabeth-Vorstadt Ost“, die im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 3** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ dargestellt ist;
- d) die Kurzparkzone „Elisabeth-Vorstadt West“, die im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 4** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ dargestellt ist;
- e) der Teil der Kurzparkzone „Nonntal Ost“, der im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 5** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ als gebührenpflichtig dargestellt ist;
- f) der Teil der Kurzparkzone „Nonntal West“, der im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 6** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ als gebührenpflichtig dargestellt ist;
- g) der Teil der Kurzparkzone „Lehen Nord“, der im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 7** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ als gebührenpflichtig dargestellt ist;
- h) die Kurzparkzone „L 118 Elisabethstraße“, die im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 8** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ dargestellt ist;
- i) die Kurzparkzone „B 150 Dr.-Franz-Rehrl-Platz“, die im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Bezeichnung „**Anlage 9** zur 16. Novelle der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg“ dargestellt ist.

Höhe der Parkgebühr

§ 2

(1) Die Höhe der Parkgebühr wird gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Parkgebührengesetzes mit 0,50 € für jede halbe Stunde festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 des Parkgebührengesetzes in einem durch 10 teilbaren Cent-Betrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten.

Abgabepflichtiger

§ 3

Gemäß § 3 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes ist zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

Art der Abgabentrachtung

§ 4

(1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Salzburg gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit entrichtet.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Parkgebühr sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen; darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Der für den Parkvorgang erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Strafbestimmungen

§ 5

Übertretungen dieser Parkgebührenverordnung werden nach § 7 des Parkgebührengesetzes bestraft.“

2.) § 10 ("Inkrafttreten") erhält die Bezeichnung "§ 6" .

3.) Nach § 6 (neu) wird angefügt:

„Inkrafttreten von Novellen

§ 7

Die §§ 1 bis 6 in der vorstehenden Fassung durch diese 16. Novelle (Amtsblatt Nr. 23/2001) treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.“

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 8/05 – Parkgebührenamt, Mirabellplatz 6, 3. Stock, Zimmer 2).

Für den Bürgermeister:  
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/05/46528/2001/003

Salzburg, 12. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Verordnung betreffend Bestimmung von Tatbeständen von Verwaltungsübertretungen nach dem Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg bezüglich Anonymverfügung sowie Festsetzung der Höhe der Geldstrafe (Anonymverfügungs-Verordnung); Euroanpassung**

Kundmachung

Gemäß § 49 a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird verordnet:

§ 1

Für sämtliche Handlungen und Unterlassungen, durch die gemäß § 7 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg, LGBl.Nr. 28/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 46/2001, die Parkgebühr hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sowie für sämtliche sonstige Übertretungen der Gebote und Verbote des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg, ausgenommen die Verwaltungsübertretungen gemäß § 7 Abs. 4 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (Auskunftspflicht), wird bestimmt, dass eine Geldstrafe von 36,- Euro durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden darf.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anonymverfügungs-Verordnung vom 13. Jänner 1994, Amtsblatt Nr. 2/1994, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



## STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 52, Folge 23/2001**

14. Dezember 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/02/36947/2000/031

Salzburg, 20. November 2001

**Betrifft:**

**Errichtung eines Hauptkanales in der Münchner Bundesstraße, von der Fischergasse nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)**

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungs-gesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Münchner Bundesstraße, von der Fischergasse in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Münchner Bundesstraße 95A (Gst. 959/17 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

In Fortsetzung an den bereits früher fertiggestellten östlichen Abschnitt dieses Hauptkanales (vgl. Verordnung vom 23.10.2001, Zl. 6/02/36947/2000/30, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2001, Seite 3), ist der **letzte Abschnitt** des Hauptkanales, vom Johann-Lugstein-Weg bis in den Bereich der Liegenschaft Münchner Bundesstraße 95A (Gst. 959/17 KG Lieferung II), errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

**der 23. Oktober 2000**

bestimmt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Info-Z  
Ihr direkter Draht  
8072-2501

Der Bürgermeister der  
Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/50379/2001/5

Salzburg, 12. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Änderung in der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Salzburger Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg; Neukundmachung**

Kundmachung

Gemäß § 100 Abs.5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 - GWO 1998, LGBl.Nr. 117/1998, wird auf Grund der im Einvernehmen mit dem Gemeinderat am 12. Dezember 2001 vorgenommenen Abänderung der Besetzung der Hauptwahlbehörde die Zusammensetzung der

**HAUPTWAHLBEHÖRDE**

für die Landeshauptstadt Salzburg neu kundgemacht:

**Vorsitzender und**

Wahlleiter: Magistratsdirektor Ing. Dr.  
Josef RIEDL

**Stellvertreter des**

Wahlleiters: Senatsrat DDr. Karl ATZMÜLLER

**Beisitzer:**

Vizepräsident Dr. Friedrich  
GINTHÖR  
Andreas BRASCHEL  
Bgm. Dr. Heinz SCHADEN  
Walter STEIDL  
Dr. Martin PANOSCH  
Judith FLOIMAIR  
Dipl.-Ing. Harald PREUNER  
Wolfgang-Michael UNGER  
Mag. Eduard MAINONI  
Bgm.-Stv. Mag. Siegfried  
MITTERDORFER  
Dr. Andreas SCHÖPPL  
Dr. Helmut HÜTTINGER

**Ersatzmitglieder:**

Richter Dr. Andreas SCHWEIZER  
StR Ing. Dr. Josef HUBER  
NR Mag. Johann MAIER  
Bernhard SCHEICHL  
Mag. Susanne Neuwirth  
Prof. Alfred WINTER  
Ernst FLATSCHER  
Mag. Wolfgang KALKHOFER  
Erich SCHÄFFER  
Erich TADLER  
Doris TAZL  
StR Johann PADUTSCH

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Bezirks- und Hauptwahlbehörde  
für die Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/50379/2001/6

Salzburg, 13. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Änderung in der Zusammensetzung der Gemein-  
wahlbehörde nach der Landtags- und Gemeindegewahl-  
ordnung - Neukundmachung**

**Kundmachung**

Gemäß § 100 Abs.5 der Salzburger Gemeindegewahlord-  
nung 1998 - GWO 1998, LGBl.Nr. 117/1998, wird auf  
Grund der vom Bürgermeister am 20.7.1999 (vgl. Kund-  
machung vom ABl.Nr. 14/1999, S 9) erfolgten Abände-  
rung der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellver-  
treters und der von der Hauptwahlbehörde am 13.12.2001  
erfolgten Abänderung einzelner Berufungen von Beisitz-  
ern und Ersatzmitgliedern die Zusammensetzung der

**GEMEINDEWAHLBEHÖRDE**

für die Landeshauptstadt Salzburg nach der Salzburger  
Gemeinde- und der Salzburger Landtagswahlordnung neu  
kundgemacht:

**Vorsitzender und**

**Gemeindegewahlleiter:** Senatsrat Dr. Klaus  
PÖTZELBERGER

**Stellvertreter des**

**Gemeindegewahlleiters:** Dr. Michael HAYBÄCK

**Beisitzer:**

Monika KOHLWEIS  
Mag. Verena LEB  
Dr. Ursula MÜHLFELLNER  
Hans WIRRER  
Dr. Robert ASPÖCK

**Ersatzmitglieder:**

Christine HOMOLA  
Elfriede QUEHENBERGER  
Mag. Claudia SCHMIDT  
Hans GMACHL  
Dr. Franz SPITZAUER

Der Vorsitzende:  
Ing. Dr. Josef Riedl

STADT:LEBEN  
Veranstaltungskalender  
8072-2357

Hauptwahlbehörde der  
Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl:MD/00/48398/2001/7

Salzburg, 13. Dezember 2001

**Betrifft:**

**Bürgerbefragung über Bürgerbegehren  
betr. Oberflächengestaltung des Makartplatzes**

**Kundmachung**

Gemäß § 53g Abs.1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird von  
der Hauptwahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg  
die Durchführung einer Bürgerbefragung über das am  
31.10.2001 eingebrachte und mit Bescheid der Haupt-  
wahlbehörde vom 13.12.2001 als zulässig erklärte Bür-  
gerbegehren betr. Oberflächengestaltung des Makartplat-  
zes ausgeschrieben.

Mit dem Bürgerbegehren soll folgender Beschluß des  
Gemeinderates herbeigeführt werden:

"Das geplante (Stein-)Projekt für die Oberflächengestal-  
tung des Makartplatzes des Wiener Architekten Podrecca  
wird nicht umgesetzt. Sollte eine Tiefgarage gebaut wer-  
den und daher eine Neugestaltung des Platzes notwendig  
sein, ist der Platz in einem Zustand wieder herzustellen,  
der dem gewohnten Grünbild und den bisherigen Grün-  
ausmaßen annähernd entspricht."

**Stichtag:** 31.10.2001

Für die Abstimmung wird folgender Zeitraum festgelegt:

Montag,	28. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	29. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	30. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	31. Jänner 2002,	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag,	1. Februar 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	2. Februar 2002,	8.00 bis 12.00 Uhr

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche die österrei-  
chische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1.1.2002  
(spätestens 31.12.2001) das 18. Lebensjahr (Jahrgang  
1983 und ältere) vollendet haben, am Stichtag  
(31.10.2001) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde  
Salzburg haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen  
sind.

Für die Hauptwahlbehörde:  
Der Vorsitzende:  
Ing. Dr. Josef Riedl  
Magistratsdirektor

Bürgerservice  
8072-2000

Hauptwahlbehörde der  
Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/48134/2001/8

Salzburg, 13. Dezember 2001

**Betrifft:**  
**Bürgerbefragung betr. Makartplatz**

**Kundmachung**

Gemäß § 53g Abs.1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Basis des Bescheides vom 13.12.2001 von der Hauptwahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg die Durchführung einer Bürgerbefragung betreffend Makartplatz ausgeschrieben.

Die Bürgerbefragung umfaßt folgende zwei Fragestellungen:

- "1.) Soll die Stadt Salzburg für eine Verkehrsberuhigung des Makartplatzes (kein Durchzugsverkehr, nur mehr Zufahrt und Öffentlicher Verkehr) eintreten?"
- 2.) Soll am Makartplatz eine Tiefgarage errichtet werden?"

**Stichtag:** 10.12.2001

Für die Abstimmung wird folgender Zeitraum festgelegt:

Montag,	28. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	29. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	30. Jänner 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	31. Jänner 2002,	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag,	1. Februar 2002,	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	2. Februar 2002,	8.00 bis 12.00 Uhr

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1.1.2002 (spätestens 31.12.2001) das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1983 und ältere) vollendet haben, am Stichtag (10.12.2001) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Salzburg haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Für die Hauptwahlbehörde:  
Der Vorsitzende:  
Ing. Dr. Josef Riedl  
Magistratsdirektor



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,  
7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr  
Tel. 8072-2043

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/07/BB/01

Salzburg, 12. Dezember 2001

**Betrifft:**  
**Bürgerbefragung betreffend Makartplatz;  
Auflegung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten**

**Kundmachung**

über die

**Auflegung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten**

Gemäß § 53g Abs.5 Salzburger Stadtrecht 1966 in Verbindung mit § 25 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wird kundgemacht:

Das Verzeichnis der Stimmberechtigten für die

**"Bürgerbefragung über das Bürgerbegehren betreffend Oberflächengestaltung des Makartplatzes"**

liegt an folgenden Tagen beim

**Magistrat Salzburg, Wahl- und Einwohneramt,  
St. Julien-Str. 20, 4. Stock, Zimmer 455,**

zur öffentlichen Einsicht auf:

Mittwoch	2.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	3.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	4.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	5.1.2002	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	7.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Verzeichnis der Stimmberechtigten Einsicht nehmen und Vervielfältigungen herstellen. Gemäß § 53g Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 findet kein Einspruchsverfahren statt.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Wahl- und Einwohneramt**

Ihr direkter Draht  
Tel. 8072 - 2315



Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/07/BB/01

Salzburg, 12. Dezember 2001

**Betrifft:**  
**Bürgerbefragung über Bürgerbegehren betreffend  
Oberflächengestaltung des Makartplatzes; Auflegung  
des Verzeichnisses der Stimmberechtigten**

### Kundmachung

über die

#### **Auflegung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten**

Gemäß § 53g Abs.5 Salzburger Stadtrecht 1966 in Verbindung mit § 25 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wird kundgemacht:

Das Verzeichnis der Stimmberechtigten für die

#### **"Bürgerbefragung über das Bürgerbegehren betreffend Oberflächengestaltung des Makartplatzes"**

liegt an folgenden Tagen beim

**Magistrat Salzburg, Wahl- und Einwohneramt,  
St. Julien-Str. 20, 4. Stock, Zimmer 455,**

zur öffentlichen Einsicht auf:

Mittwoch	2.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	3.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	4.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	5.1.2002	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	7.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.1.2002	von 8.00 bis 16.00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Verzeichnis der Stimmberechtigten Einsicht nehmen und Vervielfältigungen herstellen. Gemäß § 53g Abs. 5 Salzburger Stadtrecht findet kein Einspruchsverfahren statt.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,  
7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr  
Tel. 8072-3330

## Stellenausschreibung

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/02 – 2001

Salzburg, 28. November 2001

**Betrifft:**  
**Stellenausschreibung**

### Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b) des Magistrates Salzburg wird die Planstelle des/der

#### **Amtsleiters/Amtsleiterin der Bestattungsanstalt (Mag.Abt. 7/03)**

mit 1.7.2002 zur Besetzung ausgeschrieben.

#### **Der Aufgabenbereich umfasst die**

- fachliche und personelle Leitung des Amtes,
- Mitgestaltung/Festlegung von Zielen, Grundsätzen und Richtlinien für die Aufgabenbearbeitung des Amtes,
- Koordination mit der Abteilungsleitung,
- Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten unmittelbar unterstellter MitarbeiterInnen durch Anweisungen, Rücksprachen und Besprechungen sowie
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Haushaltsüberwachung.

Bewerber/Bewerberinnen für diese Planstelle müssen in die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b) eingestuft sein und gute EDV-Anwendungskennntnisse besitzen. Die Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Bestatter ist innerhalb von 5 Jahren nach der Bestellung zum Amtsleiter/zur Amtsleiterin abzulegen.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten außerdem die Fähigkeit zur Menschenführung (Personalführung, Betriebsklima, Förderung und Motivation der MitarbeiterInnen), Selbständigkeit (Leitung des Amtes, Wahrnehmung von Aufgaben ohne detaillierte Vorgaben) sowie organisatorische Fähigkeiten (Leistungs- und Koordinationsaufgaben) besitzen.

Bewerbungen für diese Planstelle sind bis 7.1.2002 an das Personalamt zu richten.

Gewerbeamt  
8072-3120

# Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 6/03/30312/2000

Salzburg, 7. Dezember 2001

**Betrifft:**  
**Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung)**

Offenes Verfahren

**Auftraggeber:**  
 Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H  
 im Namen der Stadtgemeinde Salzburg

**Ausschreibende Stelle:**  
 Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H  
 Plainstraße 55, 5020 Salzburg Tel.: 0662/437521-0 Fax: 0662/437521-39

**Bauvorhaben:**  
 Kindergarten am Alterbach Salzburg-Sam - Neubau

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebotsunterlagen (inkl.20 % UST)	Angebotseröffnung am 22.01.2002
Baumeisterarbeiten	ATS 600,- € 43,60	10:00 Uhr Konferenzraum HÖ
Zimmererarbeiten	ATS 600,- € 43,60	10:45 Uhr Konferenzraum HÖ
Trockenbauarbeiten	ATS 250,- € 18,17	11:00 Uhr Konferenzraum HÖ
Schwarzdecker, Spenglerarbeiten	ATS 250,- € 18,17	11:15 Uhr Konferenzraum HÖ
Holz-Alu Fenster	ATS 250,- € 18,17	11:30 Uhr Konferenzraum HÖ
Portalschlosser	ATS 250,- € 18,17	11:45 Uhr Konferenzraum HÖ
Bodenlagerarbeiten	ATS 250,- € 18,17	12:00 Uhr Konferenzraum HÖ
Fliesenlegerarbeiten	ATS 250,- € 18,17	12:15 Uhr Konferenzraum HÖ
Maler- u. Anstreicherarbeiten	ATS 250,- € 18,17	12:30 Uhr Konferenzraum HÖ
Innentüren	ATS 250,- € 18,17	12:45 Uhr Konferenzraum HÖ
Glaserarbeiten	ATS 250,- € 18,17	13:00 Uhr Konferenzraum HÖ
Heizung	ATS 250,- € 18,17	13:15 Uhr Konferenzraum HÖ
Lüftungs/Sanitäranlagen	ATS 250,- € 18,17	13:30 Uhr Konferenzraum HÖ
Elektro-Stark- und Schwachstromanlage	ATS 600,- € 43,60	13:45 Uhr Konferenzraum HÖ
Kücheneinrichtung	ATS 250,- € 18,17	14:00 Uhr Konferenzraum HÖ

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt nachweislich befähigt sind.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**  
 Voraussichtlich **Beginn:** April 2002  
**Fertigstellung:** Herbst 2003

**Ausschreibungsunterlagen:**  
 Die Unterlagen können ab Montag, den 17.12.2001 bei der Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H, Plainstraße 55, 5020 Salzburg, Büro Technik, gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Kindergarten am Alterbach in Salzburg Sam Ausschreibung Gewerk „.....“ in Höhe von ATS (jeweils den Betrag) (inkl. 20% UST) behoben werden.

Die Zahlung hat auf Konto Nr. 41335, BLZ 35000 Raiffeisenverband Salzburg zu erfolgen.

**Einreichungsfrist der Angebote:**  
 spätestens Dienstag, den 22.01.2002, 09:00 Uhr.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auspreisung in Euro zu erfolgen hat.

**Einreichungsort:**  
 Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H,  
 Plainstraße 55, 5020 Salzburg,  
 Büro Technik (EG)

**Ende der Zuschlagfrist:**  
 6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

**Angebotseröffnung:**  
 Dienstag, den 22.01.2002 ab 10:00 Uhr, Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H, Plainstraße 55, 5020 Salzburg, Konferenzraum 3. Stock.

